

84. Hat die in § 9 Abf. 3 des Gesetzes, betr. die Kaiserlichen Schutztruppen, vom 18. Juli 1896 vorgesehene Steigerung der Pensionserhöhung zur Voraussetzung, daß der Pensionsberechtigte länger als drei Jahre ununterbrochen in Afrika dienstlich verwendet worden ist?

III. Zivilsenat. Urte. v. 4. Oktober 1907 i. S. Landesfiskus von
Deutsch-Südwestafrika (Bekl.) w. S. (Kl.). Rep. III. 103/07.

- I. Landgericht I Berlin.
II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger ist am 2. Mai 1900 aus dem Heere als Zahlmeisteraspirant mit dem Range eines Deckoffiziers in die Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika eingetreten. Bis zum 9. September 1901 war er in Deutsch-Ostafrika garnisoniert, vom 10. September 1901 bis zum 30. April 1902 auf das Bureau des Oberkommandos der Schutztruppen in Berlin kommandiert, und hat sodann vom 1. Mai 1902 bis zum 30. November 1905 in der Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika Dienst getan. Am 30. November 1905 ist er wegen einer in Afrika erlittenen Dienstbeschädigung aus dem Militärdienste ausgeschieden, und durch Erlaß des Auswärtigen Amtes, Kolonialabteilung, vom 20. Februar 1906 mit Wirkung vom 1. März 1906 ab pensioniert worden. Seine Pension wurde in diesem Erlasse auf 969 *M* jährlich festgesetzt. Mit der Klage verlangt der Kläger eine jährliche Pension von 2088 *M*. Der Beklagte hat im Laufe des Rechtsstreits anerkannt, daß er 1748 *M* Pension zu zahlen verpflichtet ist. Den Anspruch auf die weiteren 340 *M* jährlich, deren Zahlung der Beklagte verweigert, gründet der Kläger auf § 9 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst, vom 7./18. Juli 1896, indem er die hier vorgesehene Steigerung der Pensionserhöhung für zwei Dienstjahre mit je 170 *M* in Anspruch nimmt.

Die erste und die zweite Instanz haben die vom Kläger verlangte Pension zugesprochen. Die Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

... „Der § 9 des Schutztruppengesetzes vom 18. Juli 1896 schreibt in den ersten beiden Absätzen vor, daß die Militärpersonen der Oberklassen und der Unterklassen an Stelle der in den §§ 12 und 71 des Reichsmilitärpensionsgesetzes vorgesehenen Pensionserhöhung, der sog. Kriegszulage, eine Erhöhung der Pension in bestimmt abgestuften Beträgen erhalten sollen, wenn sie durch den Dienst in der Schutztruppe invalide und zur Fortsetzung des aktiven Militär- oder See-

dienstes unfähig geworden sind. Daran schließt Absatz 3 folgende Bestimmung:

„Für diejenigen, welche der Schutztruppe ohne Unterbrechung länger als drei Jahre angehört haben, findet für jedes weitere volle Dienstjahr eine Steigerung der Pensionserhöhung um ein Sechstel bis zur Erreichung des Doppelbetrags statt.“

Der Beklagte ist der Meinung, daß im Sinne dieser Vorschrift nur derjenige der Schutztruppe ohne Unterbrechung länger als drei Jahre angehört habe, welcher während dieser Zeit ununterbrochen in Afrika dienstlich verwendet worden sei, wobei allerdings der bewilligte Heimatsurlaub nicht als Unterbrechung des Dienstes in Afrika gelte. Von diesem Standpunkte aus gelangt er dazu, die Dienstzeit des Klägers bei dem Oberkommando der Schutztruppen in Berlin als eine Unterbrechung seiner Schutztruppenzugehörigkeit im Sinne des § 9 Abs. 3 anzusehen, woraus dann nach den feststehenden Dienstzeiten des Klägers folgen würde, daß er auf die Steigerung der Pensionserhöhung keinen Anspruch hat.

Der Kläger dagegen steht auf dem Standpunkte, daß in § 9 Abs. 3 nichts weiter erfordert werde, als daß er ununterbrochen länger als drei Jahre dem Verbands der Schutztruppen organisch angehört habe.

Das Berufungsgericht hat die Auffassung des Klägers gebilligt und mit Recht.

Geht man von dem Wortsinne aus, so ergibt sich, mag man den allgemein gültigen, oder auch den besonderen militärischen Sprachgebrauch zugrunde legen, die Auslegung, daß derjenige „der Schutztruppe angehört“, der ihr nach Maßgabe des § 2 lit. a „zugeteilt“ worden ist, und daß er ihr so lange „angehört“, bis er wieder aus ihr ausscheidet. Denn die Schutztruppen bilden nach dem Gesetze von 1896 einen selbständigen organisatorischen Verband. Die ihnen zugeteilten Militärpersonen scheiden nach § 3 aus dem Heere und der Marine, denen sie bisher „angehörten“, aus; sie „gehören“ fortan dem besonderen Verbands der Schutztruppen „an“.

Daß das Gesetz einen anderen Sinn mit dem Begriffe „angehören“ verbinde, und überall nur denjenigen als Angehörigen der Schutztruppe betrachte, der in Afrika dienstlich verwendet werde, ist aus seinen Einzelbestimmungen nicht zu entnehmen. Dagegen spricht

schon deutlich § 11 des Gesetzes, der für „die Zeit der Verwendung in Afrika“ eine besondere Vergünstigung aufstellt, sie bei der Pensionierung doppelt rechnen läßt. Die besondere Hervorhebung und Vergünstigung dieser afrikanischen Dienstzeit setzt als notwendigen Gegensatz voraus, daß es auch einen außerafrikanischen Dienst von Schutztruppenangehörigen gibt. Von „Angehörigen der Schutztruppe“ spricht das Gesetz auch in den §§ 10 und 15. Der § 15 dehnt die Bestimmung des Reichsbeamtengesetzes über das Gnadenquartal auf die Hinterbliebenen „einer der Schutztruppe angehörigen Person“ aus (Begründung zum Entwurfe des Schutztruppengesetzes von 1891 § 15, Drucksachen des Reichstags 1890/91 Nr. 220). Daraus folgt, daß hier nur an die organische Zugehörigkeit zum Verbands der Schutztruppen gedacht ist. Dasselbe muß für § 10 gelten, worin nach dem Vorbilde des § 58 Abs. 2 des Reichsmilitärpensionsgesetzes den Personen, die „den Schutztruppen ununterbrochen zwölf volle Jahre angehört haben“, der Nachweis der Dienstunfähigkeit als Vorbedingung des Anspruchs auf Pension erlassen wird (Begründung a. a. D. § 10). Auch hier kommt es nicht auf eine besondere Art dienstlicher Verwendung, sondern nur auf die organische Zugehörigkeit zu dem betreffenden militärischen Verbands an.

Wenn im § 6 Abs. 1 von der auf die klimatischen Verhältnisse „während der Zugehörigkeit zur Schutztruppe“ zurückzuführenden bleibenden Störung der Gesundheit gesprochen wird, und dabei offensichtlich Schädigungen gemeint sind, die während der dienstlichen Verwendung in den Tropen eintreten, wenn also hier der Begriff „Zugehörigkeit zur Schutztruppe“ in einem engeren Sinne gebraucht wird, so ergibt sich dieser Sinn aus dem Inhalte und dem Zwecke der Bestimmung, die eine den besonderen Verhältnissen des Schutztruppendienstes angepasste Nachbildung des § 51 des Reichsmilitärpensionsgesetzes darstellt (Begründung a. a. D. § 6); ein Schluß aber darauf, daß das Gesetz auch an anderen Stellen diesen engeren Sinn mit den Worten verbinde, kann aus § 6 nicht gezogen werden. Eine solche vom allgemeinen Sprachgebrauche abweichende Bedeutung der fraglichen Worte kann nur dann festgestellt werden, wenn der Inhalt der einzelnen Norm, ihr Zusammenhang mit den übrigen Bestimmungen, ihr Sinn und Zweck eine solche Auslegung erheischt.

Der Beklagte hat nun für den dritten Absatz des § 9 eine solche

engere Bedeutung aus dem Zusammenhange der drei Absätze des § 9 ableiten wollen, indem er ausführt, daß unter der Zugehörigkeit zur Schutztruppe in Abs. 3 dasselbe verstanden werden müsse, was Abs. 1 als „Dienst in der Schutztruppe“ bezeichne, und daß in Abs. 1 unter dem Dienst in der Schutztruppe nur der Dienst in Afrika gemeint sei. Richtig ist, daß unter dem Dienst in der Schutztruppe, durch den die Invalidität eingetreten sein muß, wenn die Pensionserhöhung zuständig sein soll, der Dienst in Afrika verstanden wird. Das ergibt sich aus der im Gesetze ausgesprochenen Gleichstellung dieser Pensionserhöhung mit der Kriegszulage der §§ 12 und 71 des Reichsmilitärpensionsgesetzes. Nur der Tropendienst kann hinsichtlich der Gefährlichkeit für die Gesundheit mit dem Kriege im Verhältnis zum Heimats- (Friedens-) Dienste auf eine Linie gestellt werden, wie es schon zugunsten der Marine in § 52 des Reichsmilitärpensionsgesetzes hinsichtlich der außerordentlichen klimatischen Einflüsse des Tropendienstes geschehen war. Keineswegs aber ist nun der vom Beklagten gezogene Schluß notwendig, daß, wenn die Absf. 1 und 2 des § 9 den Tropendienst und seine Folgen im Auge hätten, auch Abs. 3 nur den Tropendienst gemeint haben könne. Denn dabei wird außer acht gelassen, daß § 9 Abs. 3 an die Bestimmungen über die sog. Tropenzulage, die für die durch den Tropendienst invalide gewordenen Militärpersonen in § 9 Absf. 1 und 2 festgesetzt wird, eine weitere, aber auf einem wesentlich anderen Gesichtspunkte beruhende Vergünstigung anreicht, mit der auch wesentlich andere Zwecke verfolgt werden als mit jener. Während nämlich die Pensionserhöhung der ersten beiden Absätze des § 9 eine Entschädigung für die durch den gesundheitsgefährlichen Tropendienst wirklich entstandenen Schädigungen gewährt, soll die Steigerung der Pensionserhöhung im Abs. 3 ein Mittel sein, die Schwierigkeiten des Ersatzes zu überwinden, und durch die in Aussicht gestellten Vorteile für längeres Dienen einen Anreiz zum Eintritt und zum Verbleib im Verbands der Schutztruppe geben. In der Begründung zu § 9 (Reichstagsdrucksachen 1890/91 Nr. 220) heißt es:

„Das mäßige Anwachsen der Pension, welches die Angehörigen der Schutztruppe bei ausnahmsweise längerer Dienstzeit vom 11. Dienstjahre ab erreichen können, erscheint zu gering gegenüber den Opfern an Gesundheit, welche die Betreffenden bei längerer

Dienstzeit in den Tropen darbringen. Auch fehlt es bei kürzerer als elfjähriger Dienstzeit an einem Unterschiede in der Höhe der Pension; es ist gleichgültig, ob der Pensionär zehn, oder nur drei Jahre gedient hat. Deshalb ist in dem Schlusssatze des § 9 ein allmähliches Steigen der Pensionserhöhung bereits nach dem dritten in der Schutztruppe gedienten Jahre als Anreiz und Belohnung für längeres Dienen in der Schutztruppe vorgesehen.“

Wenn hier auch auf die Opfer hingewiesen wird, die bei längerer Dienstzeit in den Tropen an der Gesundheit gebracht werden, so soll doch die Steigerung der Pensionserhöhung allgemein „als Anreiz und Belohnung für längeres Dienen in der Schutztruppe“ eingeführt werden, demnach als ein Mittel, auf den Abschluß und die Erneuerung von Kapitulationen hinzuwirken. Der auf dem freien Willensentschlusse beruhende Eintritt und längere Verbleib in der Schutztruppe soll belohnt werden, nicht eine bestimmte Art dienstlicher Verwendung, die ja im allgemeinen lediglich in der Hand des Kommandos liegt und vom Willen des Schutztruppenangehörigen unabhängig ist. Die Steigerung der Pensionserhöhung kann daher mit der Pensionszulage des § 74 des Reichsmilitärpensionsgesetzes verglichen werden, die „den Unteroffizieren vom Feldwebel abwärts vom zurückgelegten 18. Dienstjahre ab für jedes weitere Dienstjahre bei eintretender nachzuweisender Ganzinvalidität gewährt“ wird. Auch hier kommt es nur auf die Dienstzeit im Verbands des Heeres, nicht auf eine besondere Art dienstlicher Verwendung an.

Hiernach hat es eine gute sachliche Berechtigung, die Worte „länger als 3 Jahre der Schutztruppe angehört haben“ im Sinne der organisatorischen Zugehörigkeit zur Schutztruppe zu verstehen. Daß der Vorteil der Pensionssteigerung auch bei dieser Auslegung nur solchen Militärpersonen zukommen kann, die im Tropendienste invalide geworden sind, folgt aus § 9 Absf. 1 und 2; die Steigerung der Kriegszulage aber findet ihre innere Berechtigung darin, daß die betreffenden Invaliden sich durch freiwillig übernommene längere Dienstzeit der Kommandobehörde zur Verfügung gestellt haben, also die Gefahren, denen sie erliegen, für längere Zeit auf sich zu nehmen bereit gewesen sind.

Nach alledem ist man nicht berechtigt, bei der Auslegung des

§ 9 Abs. 3 von dem Wortsinne der Gesetzesnorm, der ein vernünftiges und gerechtes Ergebnis liefert, abzuweichen und den Gesetzesinhalt anders, als es der Sprachgebrauch ergibt, festzustellen.

In den Gesetzen über die Neuregelung des Militärpensionswesens vom 31. Mai 1906, die in den §§ 66—68, bzw. 67—69 die Tropenzulage und ihre Steigerung behandeln, ist allerdings die Gewährung der letzteren für Offiziere und Mannschaften an die Voraussetzung geknüpft, daß sie „länger als drei Jahre in den Schutzgebieten dienstlich verwendet worden sind“. Aus welchen Gründen man eine veränderte Fassung des Gesetzes gewählt hat, und ob man mit ihr bewußtermaßen vom bisherigen Rechte abweichen wollte, darüber geben die Begründung zu den Entwürfen (Reichstagsdrucksachen 1905/06 Nr. 13 und 14 je zu § 69) und die parlamentarischen Verhandlungen keinen Aufschluß. Jedenfalls kann aus dieser veränderten Fassung der neuen Gesetze ein die Auslegung des früheren beeinflussender zwingender Schluß nicht gezogen werden.

Ist nach dem bisher Ausgeführten dem Berufungsgerichte in der Auslegung des § 9 Abs. 3 beizutreten, so folgt daraus von selbst, daß der Kläger nicht dadurch, daß er vom 10. September 1901 bis zum 30. April 1902 zur Dienstleistung auf das Bureau des Oberkommandos der Schutztruppen in Berlin kommandiert wurde, angehört hat, der Schutztruppe, in die er am 2. Mai 1900 eingetreten war, im Sinne von § 9 Abs. 3 „anzugehören“. Beim Oberkommando können „Schutztruppenangehörige“ ebenso wie „Angehörige des Heeres“ beschäftigt werden (Organisatorische Bestimmungen für die Kaiserlichen Schutztruppen vom 25. Juli 1898 §§ 2, 18c und Militärische Ausführungsbestimmungen dazu § 2a Abs. 2 Ziff. 7 — abgedruckt bei Zimmermann, Deutsche Kolonialgesetzgebung Bd. 3 S. 49 fig. und 109).“ . . .